

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung
(Gebroeders Alblas Holding B.V., Emsbüren)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.10.2022 — OL 21-038-01 —

Die Firma Gebr. Alblas Holding B.V., Mijlweg 86, 3295 KH`s-Gravendeel, Niederlande, hat mit Schreiben vom 26.02.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück in 48488 Emsbüren, Darwinstraße 3 – 5, Gemarkung Ahlde, Flur 13, Flurstücke 101/1, 120/1, 121/1, 124/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Umstellung der Restriktionen bei der Einlagerung von Gefahrstoffen von Klassifizierungscode auf Gefahrenindex,
- Erweiterung der Genehmigung um bestimmte namentlich genannte Stoffe nach Anhang 2 der 4. BImSchV
- Erweiterung der Genehmigung um die Gefahrenkategorie „P8 oxidierende Flüssigkeiten“ sowie bestimmte namentlich genannte Stoffe nach Anhang 1 der 12. BImSchV
- Nutzung der Lagerhallen 4 und 5 für die Lagerung von sehr giftigen, giftigen oder oxidierenden Stoffen oder Gemischen (LGK 5.1A/5.1B/6/8/10-13). Damit einhergehend die Erhöhung der Lagerkapazität für Gefahrstoffe auf insgesamt maximal 11.250 Tonnen.
- Nutzung der Lagerhallen 1 - 3 für die flexible Zuordnung der Gefahrstofflager 1,2 oder 3 unter Einhaltung der Zusammenlagerungsverbote. Dadurch Erhöhung der maximalen Kapazität für die Lagerung von Aerosoldosen auf 3.900 Tonnen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.3.1 und 9.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept vom 27.05.2021 des Büros Halfkann + Kirchner
- Störfallauswirkungsbetrachtungen zur Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes des Büros für technische Überwachung und Beratung (BTÜB) vom 26.07.2022,
- Sicherheitsbericht Rev. 95.07.2022 erstellt durch BTÜB,
- Zusammenfassung der Prüfung des Sicherheitsberichts v. 04.09.2022 durch Eiklenborg + Partner mbB
- AwSV-Gutachten vom 07.05.2021 von GTÜ Anlagensicherheit GmbH
- Schalltechnische Untersuchung vom 15.04.2021 durch das Ingenieurbüro Wenker & Gessing Akustik und Immissionsschutz GmbH
- Stellungnahme des Landkreis Grafschaft Bentheim vom 23.06.2021
- Stellungnahme des Fernstraßen Bundesamt vom 15.06.2021,
- Stellungnahmen der Gemeinde Emsbüren vom 02.06.2021 und 13.09.2022
- Stellungnahmen des Landkreis Emsland vom 03.08.2021 und 05.10.2022

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. mit Nummer 9.3.2 und 9.1.2.2 der Anlage 1 UVPg in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **03.11.2022 bis zum 02.12.2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

07.30 bis 16.00 Uhr und
07.30 bis 13.00 Uhr

sowie

Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Zimmer 121, 1. Obergeschoss, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, während der Dienststunden

Montags bis mittwochs	08.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstags	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitags	08.00 bis 12.30 Uhr

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar:

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **03.11.2022** und endet mit Ablauf des **16.12.2022**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 18.01.2023 , ab 10:00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Emsbüren
Magistratstr. 121
48488 Emsbüren

erörtert. Sollte die Erörterung am 18.01.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.